

Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirat der Stadt Siegen

Präambel

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist **das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz-SGB VIII - (KiBiz), in der aktuellen Fassung (mit Stand von 13.12. 2019 mit Gültigkeit ab dem 01. August 2020).**

§ 9 regelt darin die **Zusammenarbeit mit den Eltern.**

§10 regelt darin die **Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtungen.**

§11 regelt darin die **Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirke und Landesebene.**

„Näheres zum Verfahren und die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamt- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeirat in einer Geschäftsordnung selber.“

Stand 21.10. 2020

§1 Grundlage und Zweck

(1) Der Jugendelternbeirat (JAEB) der Stadt Siegen ist ein Gremium das gemäß Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz) §11 gewählt wird.

(2) Die Versammlung der Elternbeiräte ist der Zusammenschluss der Elternbeiräte auf kommunaler Ebene gemäß §11 Absatz 2 KiBiz.

(3) Der JAEB Siegen hat den Sitz in der Stadt Siegen.

(4) Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträgen und Weisungen nicht gebunden.

(5) Aufgabe der Versammlung der Elternbeiräte ist es alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in den Tageseinrichtungen für Kinder betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu sorgen.

(6) Der JAEB strebt an, die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen für Kinder zu fördern.

(7) Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifender Aufgabe enge Kontakte zu den Trägern der Tageseinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der gesamten Tageseinrichtungen zu fördern.

(8) In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzbuches sollen die Rechte der Eltern bei den Tageseinrichtungen für Kinder gewahrt werden.

§2 Mitgliedschaft im JAEB der Stadt Siegen

(1) Mitglieder des JAEB sind Elternvertreter, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk besucht und in der Einrichtung gemäß §10 KiBiz gewählt wurden und gewählte Elternvertreter, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des JAEB ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen und den Elternvertretern der Kindertagespflege.

(3) Die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter im JAEB besteht, einer Dauer der Amtszeit von bis zu zwei Jahren, nach dem §11 Absatz 2 KiBiz umfassen können, endet aber wenn Nr.: 8 Absatz 8,1-8,4 in dieser GO eintritt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder wählen, diese können den JAEB beratend zur Seite stehen oder Aufgaben übernehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(5) Scheidet ein Mitglied des JAEB vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an der Stelle die / der gewählten Vertreter*/in. Scheiden mehrere Mitglieder des JAEB vor Ablauf der Wahlzeit aus oder auf anderer Weise an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann der JAEB weitere Mitglieder nachzählen (kooptieren). Diese

müssen dem Kreis der gemäß §11 Absatz 2 KiBiz in der Wahlperiode wahlberechtigten Elternvertreter der Stadt Siegen entstammen.

(6) Die Einladung an die wahlberechtigten Elternbeiräte und den Elternvertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, erfolgt schriftlich und muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin versendet werden.

(7) Das Jugendamt bietet dem amtierenden JAEB an, die Sitzung im Sinne Wahlverfahrens einschließlich der Feststellung des Ergebnisses sowie der Beschlussfähigkeit.

(7,1) Die Wahl ist gültig, wenn 15% aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk bei der Wahl vertreten sind. Jede Kindertageseinrichtung /jeder anwesende Tagespflege hat bei der Wahl des JAEBs eine Stimme. Wird das Quorum nicht erreicht, bleibt der bestehende JAEB ein weiteres Jahr im Amt.

(7,2) Die maximale Anzahl der Mitglieder des JAEB ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen und jeweils einem Vertreter*/in und Stellvertreter*/in der Elternschaft der Kindertagespflege.

(7,3) Der JAEB übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten JAEB aus.

(8) Die Mitgliedschaft im JAEB erlischt;

(8,1) Durch Austritt des Mitgliedes, dieser ist den Mitgliedern schriftlich oder per Mail bekannt zu geben.

(8,2) Wenn die Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Wird der Antrag nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt, kann die Beschlussfassung frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

(8,3) Wenn kein Kind des Mitgliedes eine Kindertageseinrichtung mehr besucht.

(8,4) Wenn das Mitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist.

(8,5) Das Mandat der Mitgliedschaft des JAEB gilt über das Ende einer Kindergartenjahr hinaus und endet mit einer Wahl oder Nachwahl eines neuen JAEB. Die Amtszeit kann nach §11 Absatz 2 KiBiz zwei Jahre umfassen, endet aber wenn Nr. 8 Absatz 8,1-8,4 dieser GO eintritt.

§ 3 Wahl des Jugendamtseleternbeirat

(1) Der JAEB wird gemäß §1 Absatz 2 KiBiz jährlich zwischen dem 11.10 und 10.11. von einer Versammlung der gewählten Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen unter möglicher Beteiligung von Vertretern der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, gewählt. In Ausnahmefällen kann auch eine Briefwahl stattfinden.

(2) Voraussetzung zur Wahlbeteiligung von Eltern deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist eine Vertreterwahl §11 Absatz 1 KiBiz. Der JAEB ist nicht für die Wahl von Elternvertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden. zuständig. Auf Wunsch des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) kann den JAEB auf freiwilliger Basis unterstützend mitwirken.

(3) Alle Kindertageseinrichtungen sowie die Vertreter der Elternschaft von Kindertagespflege haben bei der Wahl je nur eine Stimme.

(4) Der JAEB stellt sich jährlich neu, aus den bereits bestehenden und neu gewählten Mitgliedern zusammen.

(4,1) Aus der Mitte des JAEB wird ein/eine Vorsitzende gewählt. Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Jugendamtseleternbeirat nach Außen und sind Ansprechpartner für die Verwaltung der Stadt.

(4,2) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung eine*/en Delegierte*/n und eine*/n Stellvertreter*/in für die Wahl zum Landeselternbeirat (LEB). Vorsitzende*/r und Vertreter*/in des JAEB können auch Delegierte für die Wahl zum LEB NRW sein.

(5) Der JAEB kann Arbeitsgruppen (AG) bilden und weitere Mitglieder mit Aufgaben betrauen (z.B.: Schriftführer*/in, Kassenwart usw.) der /die Vorsitzende ist Vertreter

im Jugendhilfeausschuss (JHA) und anderen Ausschüssen. Die Stellvertreter*/in sind gleichberechtigte Vertreter des /der Vorsitzenden.

(6) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 4 Wahlzeit / Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der JAEB übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten JAEB aus. Eine Wahlperiode beträgt bis zu zwei Jahren. Jedes Mitglied des JAEB kann selber entscheiden ob er*/sie seine Wahlperiode verkürzen möchte. Wenn er*/sie die verkürzte Wahlperiode sich wünscht, muss es entweder schriftlich oder per Mail die Vorsitzende*/n eingereicht werden. Dieses muss vor der Wahl des JAEBs stattgefunden haben.

(2) Sitzungen des JAEB sind von den Mitgliedern abzustimmen und von dem Vorsitzende*/n spätestens 2 Wochen im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z.B.: per Mail) zu erfolgen.

(3) Ordentliche Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Welches allen Mitgliedern sowie eines dem Jugendamt zugestellt wird.

(5) Eilige Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Hierzu ist aber die Mehrheit aller Beiratsmitglieder nötig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Kommunikation erfolgt über geeignete Medien.

§ 5 Zusammenarbeit / Mitbestimmung

(1) Gemäß §11 Absatz 2 KiBiz hat das zuständige Jugendamt dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege betreffenden Fragen zu geben.

(2) Hierzu soll das zuständige Jugendamt Vertreter des JAEB mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf zu Sitzungen einladen.

(3) Der JAEB kann seinerseits jederzeit Vertreter des Jugendamtes konsultieren oder zu Sitzungen einladen.

(4) Zwischen dem JAEB und dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Kindertageseinrichtungen sowie den Kindertagespflegeeinrichtungen sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über Mitwirkungen bzw. Zusammenarbeit zu treffen.

(5) Der JAEB kann sich von externen Personen oder Stellen beraten lassen. Diese Berater haben aber kein Stimmrecht innerhalb des JAEB und sollen zur Verschwiegenheit entsprechend §6 verpflichtet werden.

§ 6 Schutz personenbezogener Daten

Die Mitglieder des Jugendamtsbeirat sind zur Verschwiegenheit über Daten verpflichtet, über die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die Datentechnische Regelung sind einzuhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit einstimmiger Beschlussfassung vom 02.11.2023 in Kraft

Siegen, den 02.11.2023

JAEB der Stadt Siegen

Vorsitzender
Sebastian Tilch

Stellvertreterin
Jennifer Schüler